

einigung haben muß. Nur dieß allein kann mich veranlassen, für den Vereinigungsvorschlag zu stimmen. Ich glaube indes, daß es der Lage der Sache angemessen ist, wenn bei der Annahme des Vereinigungsvorschlags Seiten der Kammer erklärt wird, aus welchen Gründen sie der Deputation beigetreten ist. Demnach schlage ich vor: „Die Kammer möge, falls der Vorschlag der Deputation angenommen werde, durch Abstimmung beschließen, im Protocolle die Erklärung niederzulegen, wie sie von der früher einstimmig gefaßten Ueberzeugung, daß die Biersteuerbefreiung der Rittergüter ein Realrecht sei, keineswegs abgehe, vielmehr dabei beharre, und den Vorschlag der Vereinigungsdeputation nur deshalb annehme, um zu einer Vereinigung zu gelangen.“ Ich hoffe und wünsche im Uebrigen, daß der dießfallige Beschluß eben so einstimmig gefaßt werde, als der frühere.

Graf H o h e n t h a l: Ich halte besonders das erste Wort des von der Deputation vorgeschlagenen §. 8 b., das Wort: ob, für höchst bedenklich. Es stellt die ganze Sache, selbst die Realqualität der in Frage befangenen Befreiung, in Zweifel, und soll ich mein Votum für den Antrag abgeben, so muß mindestens dieses Wort entfernt werden.

Secr. v. Z e d t w i g: Wenn ich mich bloß gegen das Wort: nur, womit der §. 8. beginnen soll, nicht aber auch gegen das Wort: ob, zu Anfange des §. 8 b. erklärt habe, so liegt die Ursache hiervon in der Ueberzeugung, daß mit der Aufnahme jenes Wörtchens eigentlich schon über die Franksteuerfreiheit der Rittergüter entschieden, und wenn nur diejenigen Grundstücke, welche in letzter Beziehung mit speciellen und widerruflichen Privilegien versehen sind, eine Entschädigung für deren Wegfall erlangen sollten, die Rittergüter hierdurch ihres Rechts auf gleichmäßige Entschädigung bereits verlustig erklärt sein würden. Dagegen ist im §. 8 b. nur von der Berechnung der Entschädigung die Rede, und es verweist das Wörtchen ob, welches sich eben so gut auf die Ermittlung der Summe, als auf die Gewährung einer Entschädigung selbst beziehen kann, lediglich auf die noch bevorstehende Erörterung und Feststellung der in der Verfassungsurkunde für die Realbefreiungen überhaupt zugesicherten Entschädigung, bei welcher auch diese Entschädigung der Rittergüter entweder besonders in Aufrechnung kommen, oder mit deren Steuerfreiheit im Allgemeinen zur Entschädigung gelangen kann.

Der Sprecher hält es überhaupt für das Zweckmäßigste, den §. 8 b. also zu beginnen: „Ob eine besondere, und welche Entschädigung u. s. w.“

Bürgermeister W e h n e r hingegen hält es für besser, also zu sagen: „In wie weit und welche Entschädigung“ etc., und erklärt sich im Uebrigen ganz für den Vorschlag der Deputation, worin er das beste Mittel zu finden glaubt, die vorliegende Frage, ohne daß dem einen oder andern Theile dadurch zu nahe getreten werde, vor der Hand auszuweisen.

P r ä s i d e n t: Ich muß mein tiefes Bedauern über den vorliegenden Gegenstand aussprechen; denn selbst der Vereinigungsvorschlag geht noch darauf hinaus, zwei Classen unter ganz gleichen Verhältnissen und Rechten ungleich zu behandeln, was doch gewiß auf keine Weise gebilligt werden kann. Indessen das

Vereinigungsverfahren ist eingetreten. Die Regierung hat redlich alles Mögliche gethan, ein Einverständnis herbeizuführen, und ich halte es für eine nothwendige Rücksicht der Präsidien, Vermittelungen, selbst wenn sie mit ihren Wünschen nicht ganz übereinstimmen, wo irgend möglich, nicht entgegen zu sein. Deshalb habe ich denn auch bei der jetzigen Veranlassung, trotz meines widerstrebenden Gefühls, dem Vereinigungsvorschlage beigestimmt, ich werde dieß indessen nur dann mit Ueberzeugung thun können, wenn der erste Vorschlag des Herrn v. Zedtwitz, ferner entweder auch der zweite Vorschlag desselben, oder der des Herrn Bürgermeister Wehner, endlich nicht minder der Antrag des geehrten Hrn. Secr. Harz angenommen wird.

Die beiden Anträge des Secr. v. Zedtwitz und der des Secr. Harz werden demnächst hinreichend unterstützt; nicht so der Antrag des Bürgermeister Wehner.

Der P r ä s i d e n t schreitet nunmehr zur Abstimmung, und man beschließt mit 18 gegen 12 Stimmen, vorbehaltlich der gestellten Anträge, die Vorschläge der Vereinigungsdeputation über die Fassung der §§. 8. und 8. b. anzunehmen.

Der erste Antrag des Secr. v. Zedtwitz wird mit 29 gegen 1, der zweite mit 18 gegen 11 Stimmen, der des Secr. Harz aber einstimmig genehmigt.

Im Deputationsberichte heißt es nun endlich noch:

Um jedoch die Entscheidung dieser Entschädigungsfrage nicht zu weit hinaus zu verschieben, halten es die beiderseitigen Deputationen für rathsam, in der Schrift noch den Vorbehalt auszudrücken: „daß, wenn während des gegenwärtigen Landtags hierüber eine Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, man sich vorbehalte, auf diese Angelegenheit beim nächsten Landtage wieder zurück zu kommen.“

Hiermit ist man sofort einstimmig einverstanden.

Die Deputation schlägt noch vor, der Fassungsmodification §. 9., wie sie von der 2. Kammer angenommen worden, ebenfalls beizutreten.

Man ist auch hier allgemein der Ansicht der Deputation, und es wird nunmehr die Sitzung gegen 2 Uhr aufgehoben.

Dreihundert und neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 23. September 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Subjet. — E. Militärdepartement.

Die Eröffnung der Sitzung findet nach 11 Uhr statt; das Protocoll wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. v. M a y e r und F l a c h mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Der Abg. Krause bittet um Urlaub vom 1. bis 21. October d. J.; bewilligt. 2) Die Kaufleute Sala und Rompano in Chemnitz bitten, ihre bei der 2. Kammer eingereichte Petition für jetzt auf sich beruhen zu lassen, behalten sich jedoch die eintretenden Falls erforderliche Wiederaufnahme derselben vor; ad acta zu legen. 3) Das hohe Gesamtministerium übersendet die von der 2. Kammer erbetene Auskunft in Betreff der von der Amtslandschaft Roffen eingereichten Petitionen; wird verlesen. 4) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 17. Septbr. 1834, die